

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 689/73BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Suroca S [REDACTED] geb. W [REDACTED],
[REDACTED], Brasilien, Rua V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dres. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagte und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden, den sie auf die russische Verfolgung in Czernowitz zurückführt. Der Berufungsrichter sieht nur in dem Ghettoaufenthalt im Oktober/November 1941 eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG; er ist davon überzeugt, daß diese nur sechswöchige Haft die festgestellte Neurose - ein Anlageleiden - weder ausgelöst noch nennenswert beeinflusst hat. Deshalb hat er die Klageansprüche verneint.

Diese Entscheidung stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. BGH RZW 1974, 74) und beruht im übrigen auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung

- 3 -

der Beweise und Umstände des Einzelfalles.

Die Einwände der Beschwerde dagegen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 28 Abs. 2 BEG sind im Urteil nicht festgestellt. Das Außerachtlassen der Vermutung ist ein schlichter Rechtsfehler, der gleichfalls nicht zur Zulassung führt.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)